

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Körperschaftsteuer: Veräußerung von Anteilen aus Wandelanleihe**  
Beschluss vom 13.10.2021, Az: I R 37/18
2. **Einkommensteuer: Tätigkeit für ISAF**  
Urteil vom 13.10.2021, Az: I R 43/19
3. **Umsatzsteuer: Schwimmunterricht**  
Urteil vom 16.12.2021, Az: V R 31/21 (V R 32/18)
4. **Verfahrensrecht: Einordnung als Betrieb der Fleischwirtschaft**  
Beschluss vom 10.02.2022, Az: VII B 85/21
5. **Verfahrensrecht: Änderung eines Einkommensteuerbescheids**  
Urteil vom 08.09.2021, Az: X R 5/21
6. **Umsatzsteuer: Differenzbesteuerung der Art. 311 ff. MwStSystRL**  
Beschluss vom 20.10.2021, Az: XI R 2/20

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Körperschaftsteuer: Veräußerung von Anteilen aus Wandelanleihe**  
Beschluss vom 13.10.2021, Az: I R 37/18  
Hat ein Finanzunternehmen eine Wandelanleihe in der Absicht erworben, einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg zu erzielen, und veräußert es die im Zuge der Wandlung erhaltenen Aktien, erfüllt dies den Tatbestand des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG.
2. **Einkommensteuer: Tätigkeit für ISAF**  
Urteil vom 13.10.2021, Az: I R 43/19  
Der für eine Tätigkeit als International Civilian Consultant bei der ISAF in Afghanistan gezahlte Arbeitslohn unterliegt der Einkommensteuer. Aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergibt sich kein Anspruch auf eine Steuerbefreiung.

### **3. Umsatzsteuer: Schwimmunterricht**

Urteil vom 16.12.2021, Az: V R 31/21 (V R 32/18)

Der Begriff "Schul- und Hochschulunterricht" i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL umfasst nicht den von einer Schwimmschule erteilten Schwimmunterricht (Änderung der BFH-Rechtsprechung, Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Dubrovin & Tröger – Aquatics vom 21.10.2021 – C-373/19).

### **4. Verfahrensrecht: Einordnung als Betrieb der Fleischwirtschaft**

Beschluss vom 10.02.2022, Az: VII B 85/21

1. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einordnung eines Unternehmens als Betrieb der Fleischwirtschaft und diesbezüglichen eventuellen Prüfungsmaßnahmen der Zollverwaltung ist der Finanzrechtsweg gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 FGO i.V.m. § 23 SchwarzArbG, § 6b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSA Fleisch eröffnet.

2. Einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel festzustellen, dass es sich bei der Antragstellerin nicht um einen Betrieb der Fleischwirtschaft i.S. des § 6 Abs. 9 AEntG handelt, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

### **5. Verfahrensrecht: Änderung eines Einkommensteuerbescheids**

Urteil vom 08.09.2021, Az: X R 5/21

1. Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO ist zulässig, wenn ein Unternehmen der gesetzlichen Krankenversicherung —entgegen der gesetzlichen Anordnung— die Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers nicht übermittelt, der Datensatz der Steuernummer einer Person zugeordnet wird, die nicht Versicherungsnehmer ist und der Veranlagungs-Sachbearbeiter —materiell-rechtlich zu Unrecht— entscheidet, dieser Person den Sonderausgabenabzug zu gewähren.

2. Soweit § 175b Abs. 1 AO an "Daten im Sinne des § 93c" AO anknüpft, beschränkt sich dies nicht lediglich auf die Inhalte des in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO definierten Datensatzes, sondern umfasst nach dem —den Regelungsbereich der Norm umschreibenden— Eingangssatz des § 93c Abs. 1 AO alle steuerlichen Daten eines Steuerpflichtigen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einer mitteilungspflichtigen Stelle an Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln sind.

3. Vorsorgeaufwendungen aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen kann —vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen— nur derjenige Steuerpflichtige als Sonderausgaben abziehen, der sie als Versicherungsnehmer selbst zivilrechtlich schuldet und auch tatsächlich zahlt (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

### **6. Umsatzsteuer: Differenzbesteuerung der Art. 311 ff. MwStSystRL**

Beschluss vom 20.10.2021, Az: XI R 2/20

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen sich ein Steuerpflichtiger aufgrund des EuGH-Urteils Mensing vom 29.11.2018 – C–264/17 (EU:C:2018:968) darauf beruft, dass auch die Lieferung von Kunstgegenständen, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) erworben hat, unter die Differenzbesteuerung der Art. 311 ff. MwStSystRL fällt, nach Rz 49 dieses Urteils die Bemessungsgrundlage ausschließlich nach Unionsrecht zu bestimmen, so dass die Auslegung einer Vorschrift des nationalen Rechts (hier: § 25a Abs. 3 Satz 3 UStG), dass die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, durch das letztinstanzliche nationale Gericht nicht zulässig ist?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Sind die Art. 311 ff. MwStSystRL dahingehend zu verstehen, dass bei Anwendung der Differenzbesteuerung auf Lieferungen von Kunstgegenständen, die zuvor vom Urheber (oder dessen Rechtsnachfolgern) innergemeinschaftlich erworben wurden, die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer die Handelsspanne (Marge) mindert, oder liegt insoweit eine planwidrige Lücke des Unionsrechts vor, die nicht von der Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung, sondern nur vom Richtliniengeber geschlossen werden darf?